



Gesetz über die Verkehrsanordnungen und die Parkierung der Gemeinde Ilanz/Glion (Verkehrsgesetz; VkG)

Vom **unbekannt** (Stand **unbekannt**)

Das Gemeindepapament von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 35 lit. a der Gemeindeverfassung von Ilanz/Glion (GV; RIG 11.1) sowie auf Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr des Kantons Graubünden (BR 870.100), nach Einsicht in die Botschaft des Gemeindevorstands vom 30. August 2023 und vom 28. Februar 2024,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundsätze und Zuständigkeiten betreffend die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs sowie die öffentliche Parkierung.

² Das Befahren von Alp-, Güter- und Waldstrassen ist im Güterstrassenbefahrungsgesetz¹⁾ geregelt.

³ Die Gemeinde kann in den verschiedenen Fraktionen unterschiedliche Regelungen ~~und Benützungsgebühren~~ vorsehen.

Art. 2 Ersatzabgabe pro fehlenden Abstellplatz

¹ Die Pflicht zur Erstellung von Parkplätzen auf privatem Grund und die Erbringung von allfälligen Ersatzabgaben richtet sich nach dem Baugesetz²⁾.

¹⁾ RIG 74.2

²⁾ RIG 72.1

II. Strassen- und verkehrspolizeiliche Vorschriften

Art. 3 Verkehrsanordnungen nach Strassenverkehrsgesetz¹⁾

¹ Die Gemeinde ist im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs gemäss Art. 7 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr.²⁾ Es ist insbesondere Sache der Gemeinde:

- a. für einzelne Strassen und Plätze Fahr- und Reitverbote zu erlassen sowie Einbahnstrassen zu bezeichnen;
- b. Fahrrad- und Reitwege zu bezeichnen;
- c. den Strassenverkehr durch Lichtsignale oder andere Vorrichtungen regeln zu lassen;
- d. für die Benützung von Parkplätzen die Gebührenpflicht einzuführen.

Art. 4 Ausnahmeregelungen

¹ Die Gemeinde kann bei besonderen Anlässen Parkbeschränkungen vorübergehend aufheben. Aus dem gleichen Grund können auch vorübergehende Parkverbote erlassen werden.

² Die Gemeinde kann aus speziellen Gründen zeitlich befristete Sperrungen von Strassen oder auch Strassenabschnitten anordnen.

³ Sind Güterumschlag, Servicedienste, Bauarbeiten und dergleichen nur von Parkplätzen mit Zeitbeschränkung oder nur von ausserhalb markierter Parkplätze aus möglich, kann die Gemeinde eine zeitlich befristete, gebührenpflichtige Parkkarte zur Überschreitung der maximalen Parkdauer bzw. zum Parken ausserhalb markierter Parkplätze erteilen.

¹⁾ Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

²⁾ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG; BR 870.100)

III. Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen

Art. 5 Öffentliche Parkplätze

¹ Als öffentliche Parkplätze gelten die allgemein zugänglichen, signalisierten beziehungsweise markierten Abstellflächen für Motorfahrzeuge auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie auf und in Liegenschaften, welche der Gemeinde gehören beziehungsweise über welche die Gemeinde mittels entsprechender Nutzungsrechte verfügt.

² Durchfahrten und Einfahrten sind grundsätzlich frei zu halten.

³ Das Abstellen von nicht immatrikulierten Motorfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Geräten sowie das Waschen und Ausführen von Wartungsarbeiten sind auf öffentlichen Parkplätzen verboten. Ausgenommen davon sind Notreparaturen. Nötigenfalls sind Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Verunreinigung zu treffen.

Art. 6 Parkplätze für Menschen mit einer körperlichen Behinderung

¹ Die Gemeinde stellt Menschen mit einer körperlichen Behinderung nach Möglichkeit an bestimmten Standorten einen behindertengerechten Parkplatz gebührenpflichtig zur Verfügung.

Art. 7 Ziele der Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen

¹ Mit der Parkplatzbewirtschaftung verfolgt die Gemeinde insbesondere folgende Ziele:

- a. Bereitstellung und Belegung der Parkplätze gemäss ihrer Zweckbestimmung;
- b. Regelung des Dauerparkierens;
- c. bessere Beachtung des Verursacherprinzips bei der öffentlichen Parkierung.

Art. 8 Allgemeines Parkverbot

¹ Der Gemeindevorstand kann Parkverbotszonen erlassen.

² Ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Parkierung im öffentlichen Strassenraum erlaubt, sofern der Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

Art. 9 Benützungsgebühren

~~1 Das Parkieren auf öffentlichem Grund ist innerhalb des Siedlungsgebiets grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gemeinde kann für das Parkieren auf öffentlichem Grund Gebühren erheben. Die Gebührenpflicht gilt für die Parkplätze, welche in der Verordnung aufgeführt sind. Ausnahmen von der Gebührenpflicht werden in nachfolgenden Abs. 5 geregelt.~~

² Die gebührenpflichtige Zeit erstreckt sich grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 07.00 bis 19.00 Uhr.

³ Die Benützungsgebühr beträgt zwischen:

- a. 0.50 und 2.00 Franken pro Stunde;
- b. 2.00 und 10 Franken pro Tag;
- c. 5.00 und 20 Franken pro Woche;
- d. 20 bis 150 Franken pro Monat;
- e. 200 bis 1'200 Franken pro Jahr.

⁴ Öffentliche Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten, Parkscheibe, elektronischer Registrierung oder anderen Systemen bewirtschaftet, und das Parkieren kann zeitlich begrenzt werden.

⁵ Die Gemeinde kann:

- a. weniger attraktive öffentliche Parkplätze ganz oder teilweise gebührenfrei ausgestalten, und zwar mit (blaue Zone) oder ohne zeitliche Beschränkung;
- b. weitere zeitliche, örtliche und/oder persönliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen;
- c. das regelmässige Dauerparkieren tagsüber und nachts auf bestimmte Personengruppen, Zwecke, Orte oder Fahrzeuggrössen beschränken;
- d. zur Förderung der Gastronomie, des Handels und Gewerbes die Parkierung auf Parkplätzen in der Nähe von etlichen Handels- und Gewerbebetrieben die ersten 15 bis 120 Minuten sowie über Mittag gebührenfrei gestalten;
- e. in den Fraktionen (ausgenommen Fraktion Ilanz) die Parkierung die ersten 15 bis 480 Minuten gebührenfrei gestalten.

IV. Campieren

Art. 10 Campieren

¹ Das Campieren ist gestützt auf das Polizeigesetz¹⁾ nur in den dafür bestimmten Zonen erlaubt.

² Für von der Gemeinde angebotene oder bewirtschaftete Stellplätze kann eine Gebühr erhoben werden. Die Benutzungsgebühren betragen zwischen CHF 10.00 und CHF 60.00 pro Tag.

³ Es gelten die von der Gemeinde für die Benutzung der Stellplätze erlassenen Bestimmungen.

V. Exklusive Benützung von Parkplätzen

Art. 11 Grundsatz

¹ Die Gemeinde kann öffentliche Parkplätze des Verwaltungsvermögens Privaten gegen Entgelt zum exklusiven Gebrauch überlassen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einräumung eines solchen Benützungsrechts.

Art. 12 Gebühr

¹ Die im Voraus zu bezahlende Gebühr für die exklusive Nutzung beträgt für einen Tiefgaragenplatz und dergleichen CHF 50.00 bis CHF 150.00 pro Monat und für einen Aussenparkplatz CHF 30.00 bis CHF 100.00 pro Monat.

² Die konkrete Gebühr ist in der Verordnung im Rahmen der vor Ort üblichen Marktpreise festzusetzen. Allfällige Gebührenerhöhungen sind den Parkplatznutzern mindestens ~~vier Wochen~~ drei Monate vor dem Inkrafttreten individuell mitzuteilen.

Art. 13 Kündigung

¹ Wird die Vereinbarung zur Gebrauchsüberlassung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann sie von jeder Partei voraussetzungslos mit einer Frist von ~~einem Monat~~ drei Monaten jeweils auf Ende Monat gekündigt werden.

¹⁾RIG 41.1

² Aus wichtigen Gründen wie beispielsweise die Inbetriebnahme einer Tiefgarage als Zivilschutzanlage kann die Vereinbarung jederzeit fristlos gekündigt werden. Dem Mieter wird, wenn möglich ein anderer Parkplatz zur Verfügung gestellt.

VI. Finanzen

Art. 14 Verwendung der Gebühren

¹ Die Einnahmen aus den Parkplatzgebühren dienen dem Unterhalt und der Bewirtschaftung der Parkplätze.

² Verbleibende Überschüsse aus den Parkplatzgebühren werden zweckgebunden zur Erweiterung des Angebots an öffentlichen Parkplätzen auf öffentlichem Grund sowie zur Verbesserung der Infrastrukturen für Verkehr verwendet.

VII. Regelung der Benützung von Raupenfahrzeugen

Art. 15 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Regelungen gelten für alle Raupenfahrzeuge im Sinne von Art. 14 lit. c. und Art. 26 der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge¹⁾, die für den Verkehr auf schneebedeckten Flächen gelten. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Armee.

² Die vorliegenden Regelungen gelten gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 26. April 1971 über die Regelung der Benützung von Motorschlitten²⁾.

Art. 16 Grundsatz

¹ Auf öffentlichen Strassen ist die Benutzung von Motorschlitten, Raupenfahrzeugen und dergleichen durch die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Vollzugsvorschriften geregelt. Ausnahmen bilden signalisierte lokale Fahrverbote für Motorfahrzeuge.

¹⁾ Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41)

²⁾ Regelung der Benützung von Motorschlitten (BR 870.300)

² Ski- und Schlittelpisten, Fuss- und Wanderwege und dergleichen gelten als öffentliche Verkehrsflächen. Gemäss Art. 43 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes¹⁾ ist auf diesen die Benutzung von Motorschlitten, Raupenfahrzeugen und dergleichen nicht gestattet.

Art. 17 Abweichungen vom Verbot der Benützung von Raupenfahrzeugen

¹ Die Bewilligung der Gemeinde zur Benutzung von Raupenfahrzeugen auf schneebedeckten Flächen kann einer natürlichen oder juristischen Person zu folgenden Zwecken erteilt werden:

- a. Rettungsdienste;
- b. Sanitätsdienste;
- c. Bau und Unterhalt von mechanischen Förderanlagen;
- d. Bereitstellung und Unterhalt von Pisten;
- e. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- f. Zubringerdienst für Besitzer, Mieter oder Betreiber von Restaurants oder Alphütten mit Restaurationsbetrieb, soweit sie während des Winters keine anderen Zugangsmöglichkeiten haben;
- g. Sportveranstaltungen;
- h. in anderen Fällen, wenn ein reelles Bedürfnis besteht und wenn kein anderes Transportmittel geeignet oder zumutbar ist.

² Eine Bewilligung der Gemeinde zur Benutzung eines Raupenfahrzeugs wird nur erteilt, wenn dieses über einen Fahrzeugausweis verfügt ~~und wenn die Person im Besitz des Führerausweises für die entsprechende Fahrzeugkategorie ist.~~

Art. 18 Zuständige Behörde für die Ausstellung oder den Widerruf einer Bewilligung

¹ Die Gemeinde muss vorgängig den Fahrzeugeinsatz auf der im Gesuch angegebenen Strecke bewilligen.

² Rettungs- und Sanitätsdienste sowie weitere Organisationen mit Notfalleinsätzen können bei der Gemeinde eine Bewilligung ohne Streckenbeschränkung beantragen.

³ Die Gemeinde kann dem Empfänger der Bewilligung Auflagen machen.

¹⁾ Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01)

⁴ Die Bewilligung der Gemeinde sowie deren Erneuerung sind gebührenpflichtig.

Art. 19 Form und Inhalt des Bewilligungsgesuches

¹ Das Gesuch muss schriftlich und unter Angabe der genauen Streckenbezeichnung und des Einsatzgrundes eingereicht werden.

² Folgende Dokumente sind dem Gesuch beizulegen:

- a. Belege über die Ausübung eines Sanitätsberufes oder die Zugehörigkeit zu einem Rettungsdienst;
- b. Auszug aus dem Grundbuch, Miet- oder Pachtvertrag im Falle von abgelegenen Bergrestaurants, Alphütten sowie land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden;
- c. ein Situationsplan bzw. Kartenausschnitt (Format A4) mit der genauen Streckenbezeichnung;
- ~~d. eine Fotokopie des Führerausweises vom Antragsteller und der Personen, die von diesem zum Lenken des Fahrzeugs befugt werden;~~
- d. e- eine Kopie des Fahrzeugausweises.

VIII. Bewilligungen für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten

Art. 20 Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Regelungen gelten für das gewerbsmässig organisierte Befahren von Fliessgewässern mit Rafts im Sinne der Bundesgesetzgebung. Bewilligungen für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten werden gestützt auf das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt¹) erteilt.

² Für nichtgewerbsmässige Fahrten mit mehr als dreiplätzigem Raft gelten die Einschränkungen gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt²) sinngemäss.

¹) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (EGzumBSG; BR 877.100)

²) Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (EGzumBSG; BR 877.100)

Art. 21 Grundsatz

1 Beginn und Ende der Fahrten sowie Rast und Verpflegung dürfen nur an den hierfür bewilligten Stellen erfolgen.

2 Die Bezeichnung der Ein- und Ausbootstellen sowie der Rastplätze obliegt der Gemeinde und den privaten Grundeigentümern. Sie berücksichtigen dabei die Interessen des Natur- und Umweltschutzes.

Art. 22 Zuständige Behörde für die Ausstellung oder den Widerruf einer Bewilligung

1 Das Strassenverkehrsamt Graubünden ist die zuständige Behörde für die Ausstellung oder den Widerruf einer Bewilligung für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten. Die Gemeinde muss vorgängig eine entsprechende Gemeindebewilligung erteilen.

2 Die Behörde kann dem Empfänger der Bewilligung Auflagen machen.

3 Die Zustimmung der Gemeinde, die Ausstellung einer Bewilligung sowie deren Erneuerung sind gebührenpflichtig.

Art. 23 Form und Inhalt des Bewilligungsgesuches

1 Das Gesuch muss schriftlich und unter Angabe der genauen Ein- und Ausbootstellen, Einbootzeiten, Anzahl Rafts/Schlauchboote und Kennzeichen der Rafts/Schlauchboote eingereicht werden.

2 Die Einholung der kantonalen Bewilligung ist Sache der Antragsteller und erfolgt ohne Zuwirken der Gemeinde. Die kantonale Bewilligung kann nach Vorliegen einer gültigen Gemeindebewilligung eingeholt werden.

IX. Vollzug

Art. 24 Gemeindevorstand

1 Der Gemeindevorstand ist insbesondere zuständig für die Regelung und Signalisation des örtlichen Verkehrs gemäss Art. 1 und 2 dieses Gesetzes im Rahmen von Verkehrsanordnungen.

2 Er regelt im Rahmen von Art. 2 dieses Gesetzes insbesondere:

- a. welche Flächen als öffentliche Parkplätze genutzt werden sowie deren Zuweisung zur entsprechenden Parkplatzkategorie;
- b. Parkzeitbeschränkungen;

- c. persönliche und/oder sachliche Voraussetzungen des Dauerparkierens sowie die dafür zur Verfügung stehenden Parkplätze.

³ Der Gemeindevorstand erlässt für den Vollzug eine Verordnung. Er kann die Vollzugskompetenz an die Geschäftsleitung übertragen.

⁴ Bei Genehmigung der Massnahme durch die kantonale Behörde erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch die Gemeinde mit der Möglichkeit zur Stellungnahme der Bevölkerung innert 30 Tagen. Nach Prüfung und Bereinigung der eingegangenen Stellungnahmen entscheidet der Gemeindevorstand, ob die Massnahme umgesetzt werden soll oder nicht. Der Beschluss zur Einführung einer Massnahme ist durch die Gemeinde gemäss Art. 107 Abs. 1 Signalisationsverordnung¹⁾ zu publizieren.

X. Haftung

Art. 25 Werkeigentümerhaftung

¹ Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

XI. Strafbestimmungen

Art. 26 Strafbestimmung und Strafraumen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine mündliche oder schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden oder von einer Bestrafung abgesehen werden. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

² Wer eine Parkbewilligung missbraucht, dem kann diese dauernd oder zeitweilig entzogen werden.

³ Die Bewilligung der Gemeinde für den Einsatz von Raupenfahrzeugen auf der aufgeführten Strecke wird entzogen, wenn die Bedingungen für deren Ausstellung nicht erfüllt werden oder wenn Auflagen vom Empfänger nicht respektiert werden.

¹⁾ Signalisationsverordnung (SSV; SR 714.21)

⁴ Die Strafbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gelten sinngemäss für die Lenker und Besitzer von Raupenfahrzeugen.

⁵ Der Entzug der Bewilligung für gewerbsmässige Raft- und Schlauchbootfahrten richtet sich nach den Bestimmungen im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.¹⁾

Art. 27 Ordentliches Verwaltungsverfahren

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach Art. 35 und 36 des Polizeigesetzes der Gemeinde Ilanz/Glion.²⁾

Art. 28 Ordnungsbussen

¹ Übertretungen der Vorschriften gemäss diesem Gesetz und der dazugehörigen Verordnung werden durch die Gemeindepolizei oder durch Gemeindefunktionäre analog der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes geahndet.

² Der Gemeindevorstand kann subsidiär dazu, analog zu Art. 37 des Polizeigesetzes³⁾, eine Liste mit Übertretungen erlassen, welche mit Ordnungsbussen bis 500 Franken geahndet werden können.

Art. 29 Abschleppung von Fahrzeugen

¹ Die Gemeinde kann verkehrsbehindernd aufgestellte Fahrzeuge auf Kosten des verantwortlichen Halters oder Benutzers abschleppen lassen, wenn dieser nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann und aus der Behinderung eine Gefahr für andere Strassenbenutzer entsteht oder eine Durchfahrt oder die Schneeräumung erschwert werden.

¹⁾ Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzumBSG; BR 877.100)

²⁾ RIG 41.1

³⁾ RIG 41.1

XII. Rechtsmittel

Art. 30 Beschwerde

¹ Gegen sämtliche Verfügungen ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens¹⁾ steht innert 30 Tagen die Beschwerde an den Gemeindevorstand offen. Die Beschwerde hat einen Antrag, den Sachverhalt mit den Beweismitteln sowie eine Begründung zu enthalten.

² Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 31 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.²⁾

³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

¹⁾ Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.1)

²⁾ Durch Beschluss des Gemeindevorstands vom xx.xx.2024 auf den xx.xx.2024 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
keine Angabe	keine Angabe	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	keine Angabe	keine Angabe	Erstfassung	-